



Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 06099 Halle (Saale)

- Mitglieder des Rektorats,
- Dekane*innen der Fakultäten,
- Geschäftsführende Direktoren*innen der Institute,
- Leiter*innen der Zentrale Einrichtungen,
- Abteilungsleiter*innen der ZUV,
- Projektleiter*innen,
- Personalrat / Schwerbehindertenvertretung

Ihre Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Datum

K/GA - Ha

27.11.2020

Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 – Prüfung von Wohnraumarbeit für die Beschäftigten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie wir alle der Tagespresse entnehmen können, ist es trotz bundesweiter Anstrengungen in diesem Monat nicht gelungen, die Infektionszahlen mit SARS-CoV-2 deutlich zu senken. In der Stadt Halle (Saale) und den umliegenden Gemeinden wird der Schwellenwert von 50 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen nach wie vor überschritten, auch wenn die Zahl der Neuinfektionen derzeit nicht mehr exponentiell ansteigt. In anderen Regionen sowie im benachbarten Ausland ist die Situation weithin noch deutlich kritischer zu bewerten. Bund und Länder haben daher am 25. November 2020 beschlossen, den Teil-Lockdown bis mindestens zum 20. Dezember 2020 zu verlängern. Für Sachsen-Anhalt wird die Konkretisierung der beschlossenen Regelungen wiederum durch eine Neufassung der Corona-Eindämmungs-Verordnung erfolgen, die zum 1. Dezember (nächsten Dienstag) in Kraft treten wird. Wie diese landesrechtlichen Regelungen im Detail aussehen werden, ist abzuwarten. Sollten sich hierdurch – insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Präsenzlehre – weitere Änderungen für die Universität ergeben, werden wir diese zeitnah kommunizieren.

Unabhängig von den konkreten landesrechtlichen Regelungen bleibt das übergeordnete Ziel der Reduzierung von Kontakten jedenfalls für die nächste Wochen bestehen. Im Beschluss vom 25. November 2020 haben Bund und Länder daher die Arbeitgeber erneut gebeten, unbürokratisch Home-Office für die Beschäftigten zu ermöglichen. An der MLU wird dies wie bisher in der Weise umgesetzt, dass das Ziel der Reduzierung von Kontakten generell als wichtiger Grund im Sinne der 5. Dienstvereinbarung Pandemie vom 26. Oktober 2020 angesehen wird. Die in meinem Schreiben vom 30. Oktober 2020 getroffenen Ausführungen zum vereinfachten Vollzug der Dienstvereinbarung Pandemie gelten somit auch über den 30. No-

Hausanschrift:
Universitätsplatz 10
06108 Halle

Tel : (03 45) 5 52-10 10
Fax : (03 45) 5 52-70 76

E-Mail: kanzler@uni-halle.de
Internet: www.uni-halle.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
IBAN: DE05 8100 0000 0080 0015 24
BIC: MARKDEF1810

vember 2020 hinaus. Im Interesse der Planungssicherheit sind sie auch über die Feiertage und den Jahreswechsel hinaus zunächst bis zum 31. Januar 2021 anzuwenden.

Es wird sich zeigen, ob die Infektionszahlen durch die nunmehr getroffenen Maßnahmen nicht nur stagnieren, sondern auch nachhaltig abgesenkt werden können. Sollte dieses Ziel vor dem 31. Januar 2021 erreicht werden, besteht die Möglichkeit, genehmigte Wohnraumarbeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Alle Vorgesetzten werden daher gebeten, zu prüfen, ob die für den Monat November 2020 genehmigte Wohnraumarbeit auch in den nächsten beiden Monaten unverändert fortgesetzt werden kann oder ob abweichende Regelungen zu treffen sind. In beiden Fällen ist die Abteilung 3 – Personal unter personalabteilung@verwaltung.uni-halle.de zu informieren. Beim wissenschaftsunterstützenden Personal erfolgt eine hausinterne Weiterleitung der übermittelten Informationen an das Team Zeiterfassung, um die Wohnraumarbeit im Arbeitszeitkonto der einzelnen Beschäftigten zu hinterlegen.

Abschließend ein Ausblick auf das nicht mehr so ferne Jahresende: In der Zeit vom 24. Dezember 2020 bis 2. Januar 2021 ist die Universität geschlossen, die Vorlesungszeit ist vom 21. Dezember bis 2. Januar unterbrochen. Die Schulferien gehen allerdings über diesen Zeitraum in jedem Fall hinaus, eine weitere Verlängerung der Ferien ist nicht ausgeschlossen. Es bietet sich daher an, in der Zeit vom 21. bis zum 23. Dezember 2020, ggf. auch vom 4. bis zum 8. Januar 2021, die Anzahl der Beschäftigten in Präsenz oder in Wohnraumarbeit so weit wie möglich zu reduzieren, sofern diese mit dienstlichen Interessen vereinbar ist. Für diesen Zeitraum kann ausnahmsweise auch eine Schließung oder eingeschränkte Erreichbarkeit ganzer Arbeitsbereiche in Kauf genommen werden. Die Vorgesetzten werden daher gebeten, die noch offenen Urlaubsansprüche der Beschäftigten für das Kalenderjahr 2020 zu prüfen. Ein ggf. vorhandener Resturlaub bzw. Gleitzeitguthaben sollte für die genannten Zeiträume eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang erinnere ich daran, dass der Erholungsurlaub generell aus Gründen des Gesundheitsschutzes vorrangig im jeweiligen Kalenderjahr zu nehmen ist. Insbesondere bei Beschäftigten, die eine erhebliche Anzahl von Urlaubstagen aus dem Jahr 2020 ins Folgejahr übertragen, kommt auch eine Anordnung von Erholungsurlaub in Betracht; diese erfolgt ggf. durch Abteilung 3 – Personal (nicht direkt durch die Vorgesetzten).

Ich bitte darum, dieses Schreiben allen Vorgesetzten in Ihrem Bereich zur Kenntnis zu geben und auf die Umsetzung hinzuwirken.

Im Übrigen bitte ich um Beachtung der einzelnen Regelungen der 5. Dienstvereinbarung Pandemie vom 26. Oktober 2020.

Für weitere Rückfragen stehen die Kolleg*innen der Abteilung 3 – Personal zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen – bleiben Sie gesund!


Markus Leber
Kanzler